

# **SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON STRAßENBEITRÄGEN (STRAßENBEITRAGSSATZUNG - STRBS) VOM 24.10.1977**

**(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 271 vom 22. November 1977)**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164) sowie der §§ 1 bis 5 a, 11 und 14 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 21.10.1977 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erheben von Straßenbeiträgen**

(1) Zur Deckung des Aufwandes der Stadt für die Erneuerung, Erweiterung, den Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Straßenbeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die öffentlichen Wege und Plätze.

(2) So weit die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. BBauG erheben kann und muss, findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 2 Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere Aufwendungen für

a) den Grunderwerb des für die Straße benötigten Grundgeländes sowie der vom Gutachterausschuss (§§ 136 ff. BBauG) ermittelte Wert der von der Stadt für die Straßenbaumaßnahmen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt des Beginns dieser Baumaßnahmen,

b) die Freilegung der Flächen für die Straße,

c) den Straßenkörper (Fahrbahn, Gehwege) mit Unterbau und Oberflächenbefestigung sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,

d) die Rinnen sowie die Randsteine,

e) die Radwege,

f) die Schrammborde,

g) die Beleuchtungsanlagen für die Straße,

h) die Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser) der Straße,

i) den Anschluss der Straße an andere Verkehrswege,

k) die Parkflächen, auch Standspuren und die Grünanlagen als Bestandteil der Straße,

l) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

m) die Aufwendungen und Ersatzleistungen bei begründeten Ansprüchen von Straßenanliegern wegen Veränderung des Straßenniveaus,

n) die für den Regelfall ausreichend ausgebaute eine Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum für jedes Grundstück,

o) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Umweltschutzanlagen).

(2) Zum Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird wie folgt begrenzt:

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in:

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn, Radwege u. Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

1. Wochenendhausgebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

Erschließt die Straße Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite.

II. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen 27 m.

III. Für Parkflächen bis zu einer weiteren Breite von 5 m.

IV. Für Grünanlagen bis zu einer weiteren Breite von 4 m.

Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt, einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen. Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Aufwendungen und nach dem Grundstückswert (§ 2 Abs. 1 a) ermittelt.

(2) Dienen Einrichtungen sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer, wird der insofern beitragsfähige Aufwand nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt je Quadratmeter Fläche der Erschließungsanlage bis zu den Höchstmaßen nach § 2 Abs. 3 7,06 DM.

(3) Der Aufwand wird grundsätzlich für die einzelne Straße ermittelt und nach § 8 verteilt; alternativ kann die Stadt diesen Aufwand ermitteln

für bestimmte Straßenteile (Straßenabschnitte) oder auch insgesamt für mehrere Straßen, die für die Erschließung der dortigen Grundstücke eine Einheit bilden.

In den Fällen der Zusammenfassung mehrerer Straßen ist der Beschluss über diese Zusammenfassung zu fassen und bekanntzumachen, bevor die erste Baumaßnahme in einer der gemeinsam abzurechnenden Straßen beendet ist; die Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

(4) Die von einer Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Straße oder eine Erschließungseinheit (Zusammenfassung mehrerer Straßen) abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Straße bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 4 Anteil der Stadt am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt folgende Anteile am Aufwand nach § 2 dieser Satzung:

- a) 25 v. H., wenn die Straße überwiegend dem Anliegerverkehr,
- b) 50 v. H., wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Verkehr,
- c) 75 v. H., wenn die Straße überwiegend dem überörtlichen Verkehr in der Regel dient.

(2) Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Stadt (z. B. Gehwege an Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen), so gelten die Regelungen in Abs.1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend. Gleiches gilt auch dann, wenn die Straßenbaumaßnahme zwar gleichzeitig an mehreren Teileinrichtungen der gleichen Straße (Weg, Platz) vorgenommen wird, die Verkehrsbedeutung dieser verschiedenen Teileinrichtungen jedoch unterschiedlich ist (z. B. die Fahrbahn dient überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, die Gehwege dagegen überwiegend dem Anliegerverkehr).

(3) So weit in der einzelnen Straße die im § 2 Abs. 3 zur Erschließung der Grundstücke festgesetzten Höchstmaße überschritten werden, ist der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand an Straßenausbaukosten von der Stadt zu tragen.

(4) Der Stadt für die Straßenbaumaßnahme gegebene Zuwendungen oder Beihilfen Dritter dienen - so weit der Zuwendende oder ein Gesetz nichts anderes ausdrücklich bestimmen - der Deckung des auf die Stadt entfallenden Kostenanteils. So weit sie diesen noch übersteigen, wird hiermit der restliche Aufwand in dieser Höhe gedeckt.

### **§ 5 Kostenspaltung**

(1) Der Straßenbeitrag kann unbeschadet des § 3 Abs. 3 gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden für

- a) den Grunderwerb und den Wert des von der Stadt bereitgestellten gemeindeeigenen Geländes,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn mit den Rinnen und den Randsteinen,
- d) die Radwege,

- e) die Gehwege bzw. Schrammborde mit den Zufahrten nach § 2 Abs. 1 n
- f) die Parkflächen,
- g) die Grünanlagen,
- h) die Entwässerungsanlagen der Straße,
- i) die Beleuchtungsanlagen der Straße,
- k) die Umweltschutzanlagen,

sobald diese Teilbaumaßnahmen abgeschlossen und nutzbar sind. Die Aufwendungen für Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie die Ersatzansprüche aus Niveauänderungen (§ 2 Abs. 1 m) können entsprechend den für die Straße bestehenden besonderen Gegebenheiten zu den Kosten der Fahrbahn (Abs. 1 c) oder zu denen der Gehwege bzw. Schrammborde (Abs. 1 e) gerechnet werden.

(2) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Stadt, so gehören die Randsteine in Abweichung von Abs. 1 c zur Ausstattung der Gehwege bzw. Schrammborde. Gleiches gilt auch für die etwa erforderlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 k und l.

(3) Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## **§ 6 Beitragspflichtige Grundstücke**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Straße erschlossenen Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie baulich oder gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können.

(2) Sind Grundstücke im Sinne des Abs. 1 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar (z. B. sog. „Handtuchgrundstücke“), entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit der Vereinigung mit anderen Grundstücken zu bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken.

## **§ 7 Verteilungsmaßstäbe**

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Stadtanteils auf die durch die einzelne Straße, die bestimmten Abschnitte einer Straße (Straßenteile) oder die zusammengefassten Straßen (§ 3 Abs. 3) erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) So weit eine Straße Grundstücke (§ 6) erschließt, für die eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung vorgeschrieben oder sonst zulässig ist, wird der Aufwand in Abweichung von der Regelung des Abs. 1 in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(3) Die zulässige Geschossfläche errechnet sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Anzahl der Geschosse die Geschosszahl zu Grunde gelegt, die nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl ausweist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat oder für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG zulässig ist, gilt die Geschossflächenzahl 0,5. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder einer Befreiung oder in sonstiger Weise im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs. 1 in Verbindung mit den vorstehenden Vorschriften ergebenden Berechnungswertes zu

Grunde zu legen. Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, wird der sich nach Abs. 2 in Verbindung mit den vorstehenden Vorschriften ergebende Berechnungswert um 20 v. H. erhöht.

(4) Als Grundstücksflächen im Sinne dieses Paragraphen gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht

a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Bebauung hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(5) Bei Eckgrundstücken (Grundstücken an mindestens zwei Verkehrsanlagen) werden bei der Berechnung des Beitrages für jede sie erschließende Straße, die sich nach den Abs. 1 bis 4 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit zwei Dritteln zu Grunde gelegt. Die Regelung gilt für weitere Straßen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Straßen erschlossen werden. Bei Eckgrundstücken darf der von den Grundstücksseiten gebildete innere Eckwinkel nicht mehr als 135° alter Teilung betragen.

(6) Für Grundstücke zwischen zwei oder mehreren Straßen gelten die Regelungen des Abs. 5 entsprechend.

(7) Die Vergünstigungsregelungen nach den Abs. 5 und 6 gelten nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten, sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

## **§ 8 Mehraufwand**

Der über den gewöhnlichen Aufwand nach § 1 Abs. 1 hinausgehende Mehraufwand, zu dem ein Anlieger Anlass gegeben hat (z. B. Mehraufwand für Saumsteine zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze, Mehraufwand für verstärkten Unterbau von Hofeinfahrten), sind von dem Beitragspflichtigen in voller Höhe besonders zu erstatten.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 10 Fälligkeit**

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und der Erstattungsanspruch nach § 8 werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Oktober 1975 in Kraft. Mit gleicher Wirkung treten die Straßenbeitragssatzungen der Stadt Lampertheim vom 02. November 1971, der ehemaligen Gemeinde Hofheim vom 27. November 1970 und der ehemaligen Gemeinde Rosengarten vom 13. Mai 1971 außer Kraft.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung wurde am 10.11.1977 erteilt.

Begründung:

Allgemeines

Die Straßenbeitragssatzungen der Stadt Lampertheim vom 02.11.1971, der ehemals selbstständigen Gemeinde Hofheim vom 27.11.1970 und der ehemals selbstständigen Gemeinde Rosengarten vom 13.05.1971 enthalten wortgleich die Vorschrift, dass dort, wo durch die Verkehrsanlage Grundstücke erschlossen werden, für die eine nicht unerhebliche unterschiedliche bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig oder vorgeschrieben ist, der Aufwand für die Straßenbaumaßnahme abweichend von der Regel verteilt wird.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main auseinanderzusetzen und hat dabei entschieden, dass mit dieser Formulierung die Voraussetzungen für den Übergang vom einen zum anderen Maßstab nicht mit genügender Bestimmtheit festgelegt seien. Es gäbe kein objektives Kriterium dafür, wann die Unterschiede in der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung mehrerer Grundstücke erheblich oder unerheblich sein sollen. Es könne z. B. für einen Grundstückseigentümer je nach der Art seines konkreten Bauvorhabens entweder völlig gleichgültig oder von entscheidender Bedeutung sein, ob das Grundstück im reinen oder im allgemeinen Wohngebiet liegt. Ebenso könne es entweder gleichgültig oder aber entscheidend sein, ob das Grundstück im Gewerbegebiet oder im Industriegebiet liegt. Das Gericht zieht daraus den Schluss, dass nicht nur die Vorschrift der Satzung über den von der Regel abweichenden Verteilungsmaßstab unwirksam ist, sondern die ganze Satzung nicht angewendet werden kann und als ungültig zu erachten ist.

Unter Hinweis auf diese Entscheidung hat der Landrat des Kreises Bergstraße die Gemeinden seines Kreises gebeten, eine neue Straßenbeitragssatzung zu beschließen und zu veröffentlichen.

So weit anhängige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten schweben bzw. Maßnahmen aus früherer Zeit abgerechnet werden müssen, sei mit entsprechender Rückwirkung und Ersetzung gem. § 3 Abs. 2 KAG zu arbeiten. In diesen Fällen müsse nach § 5 Abs. 3 HGO seine Genehmigung eingeholt werden.

Gründe der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit lassen eine einheitliche Straßenbeitragssatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Lampertheim als unbedingt erforderlich erscheinen. Die Einheitssatzung für das Gebiet der Stadt hat insbesondere hinsichtlich der Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes keine nachteilige Folgen für die Beitragspflichtigen sowohl in Lampertheim - Stadt als auch in den Stadtteilen Hofheim, Hüttenfeld, Neuschloß und Rosengarten, weil den oben genannten drei Satzungen die Regelung des § 4 Abs.1 der neuen Satzung gemeinsam war, d. h. bei Straßen die

- a) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, waren 75 v. H.,
- b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, waren 50 v. H.,
- c) überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, waren 25 v. H.

des beitragspflichtigen Aufwandes auf die beitragspflichtigen Grundstücke umzulegen. An dieser Quote hat sich durch die neue Satzung nichts geändert.

Begründung der inhaltlichen Abweichungen gegenüber dem vorhergehenden Satzungsrecht

Zu § 1: Erheben von Straßenbeiträgen

In Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 KAG wird der beitragsfähige Aufwand auch auf die Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen Straßen ausgedehnt. Es wird ausgeschlossen, dass die Stadt Straßenbeiträge dort erhebt, wo sie Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BBauG erheben kann und muss.

Zu § 2: Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Neu in die Satzung aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die Kosten für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die sog.

Umweltschutzanlagen, zum Aufwand der Straßenbaumaßnahme gehören. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 zusätzlich in § 127 BBauG eingefügt worden, so dass auch die Satzung in dieser Hinsicht zu erweitern war.

Nach § 132 Nr. 1 BBauG hat die Gemeinde in ihrer Beitragssatzung das Höchstmaß für den Umfang der Erschließungsanlage zu regeln, deren Kosten durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden dürfen. Nach § 129 Abs. 1 BBauG können jedoch im Einzelfall zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen (beitragsfähiger Erschließungsaufwand).

Die erschließungsrechtlichen Grundsätze für die erstmalige Herstellung einer Straße gelten selbstverständlich auch für die Erneuerung, Erweiterung, den Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen im Sinne des § 11 KAG. Der hessische Verwaltungsgerichtshof sieht zwar nicht wie in der Parallelmaterie des Erschließungsbeitragsrechts eine zwingende Verpflichtung im Straßenbeitragsrecht des § 11 KAG, in den Maßstäben die Art der Nutzung zu berücksichtigen, doch ist bei der Aufstellung von gemeindlichen Satzungen das abgaberechtliche Gebot zu beachten, dass die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind, wobei Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden können (§ 11 Abs. 5 KAG).

Es besteht kein eindeutiger Grund, dass bei der Erneuerung, Erweiterung, dem Um- und Ausbau bestehender Straßen anders verfahren werden soll als bei ihrer erstmaligen Herstellung. Abs. 3 dieser Satzung harmonisiert den beitragsfähigen Aufwand wortgetreu für den Erschließungsbeitrag nach dem BBauG und den Straßenbeitrag nach dem KAG.

#### Zu § 7: Berechnungsmaßstab

Diese Bestimmung übernimmt wortgetreu den Verteilungsmaßstab nach dem Erschließungsbeitragsrecht.

Welche Erhöhung bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, im Einzelfall vorgenommen wird, ist den Gemeinden überlassen.

Die Erhöhung des Berechnungswertes um 20 v. H. entspricht dem Vomhundertsatz der Erschließungsbeitragssatzung.

Die bisherige Satzung sah vor, dass die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grenze der Straße an in Anrechnung gebracht wird, es sei denn, dass für das weitere Gelände die Bebauung zulässig oder dort bereits ein Bauwerk errichtet ist. Die vorliegende Satzung erweitert die Tiefe auf 50 m und schließt sich damit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte an.

Auch die Behandlung der Eckgrundstücke ist der Rechtsprechung angepasst worden. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt eine sichtbare und erhebliche Mehrbelastung der Eckgrundstücke gegenüber den Normalgrundstücken. Der Satz für Eckgrundstücke ist daher gegenüber der vorhergehenden Satzung von 50 % auf 66 2/3 % angehoben worden.

## ERSTER NACHTRAG

### ZUR SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON STRAßENBEITRÄGEN (STRAßENBEITRAGSSATZUNG) VOM 24. OKTOBER 1977

(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 234 vom 07. Oktober 1988)

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. S. 57), sowie der §§ 1 bis 5 a, 11 und 14 des Gesetzes über kommunale Abgaben KAG vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. S. 174) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch AOAnpG vom 21.12.1976 (GVBl. S. 532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 30. September 1988 folgenden ersten Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung vom 24.10.1977 beschlossen:

#### ARTIKEL I

§ 2 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben o) wie folgt ergänzt:

„p) öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete

aa) Wohnwege

bb) Fußwege“

#### ARTIKEL II

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:

Abs. 3

„Der Aufwand wird grundsätzlich für die einzelne Straße ermittelt und nach § 7 verteilt; alternativ kann die Stadt diesen Aufwand auch für bestimmte Straßenteile (Straßenabschnitte) ermitteln.“

Abs. 4

„Die von einer Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Straße abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Straße erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.“

#### ARTIKEL III

Im § 7 werden die Worte „oder die zusammengefassten Straßen“ gestrichen.

#### ARTIKEL IV

§ 11 „Vorausleistungen“ wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld können frühestens in dem Monat erhoben werden, in dem mit der Baumaßnahme oder einem Teil davon (§ 5) begonnen wird.“

#### ARTIKEL V



Der jetzige § 11 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird zum § 12.

## ARTIKEL VI

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **2. Nachtrag**

(amtlich bekannt gemacht am 13.11.2001)

zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (Straßenbeitragssatzung – StrBS) vom 21.10.1977

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 26.10.2001 diesen 2. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1999 (GVBl. 2000 I S. 27), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2)

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „DM 7,06“ in „3,61 €“ geändert.

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.